Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 2199.) Verordnung, die Aufhebung der in dem §. 201. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts und §. 508. der Kriminalordnung über Untersuchungen wegen Majestätsbeleidigung enthaltenen Bestimmungen betreffend. Vom 12. September 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, nachdem Wir über die Aufhebung des §. 201. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts das Gutachten Unsers Staatsraths vernommen haben, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, was folgt:

Der §. 201. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, nach welchem alle über das Verbrechen der beleidigten Majestät abgefaßte Straferkenntnisse dem Landesherrn von Amtswegen vorgelegt werden sollen, und die im §. 508. der Kriminalordnung vorgeschriebene, in der Kabinetsorder vom 4. Dezember 1824. wiederholte Bestimmung, nach welcher alle Erkenntnisse in den wegen des gedachten Verbrechens geführten Untersuchungen an den Justizminister zur Bestätigung eingesendet werden sollen, werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Domanze, den 12. September 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

Für den Min. des Innern:
v. Boyen. Mühler. v. Meding. v. Ladenberg. Gr. v. Alvensleben.
Frh. v. Werther. Eichhorn. v. Thile. Gr. zu Stolberg.

(Ausgegeben zu Berlin am 8. November 1841.)

(Nr. 2200.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Oktober 1841., durch welche des Königs Majestät der Stadt Wreschen die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. zu verleihen geruhet haben.

Auf Ihren Bericht vom 17. v. M. will Ich der Stadt Wreschen im Großherzogthum Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831. verleihen, und veranlasse Sie, den Ober-Präsidenten der Provinz mit deren Einführung zu beauftragen.

Sanssouci, den 11. Oktober 1841.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.

(Nr. 2201.) Verordnung wegen Ausdehnung des Gesetzes vom 30. Juni 1841. auf die Städte Ohlau, Zobten, Wansen und Strehlen. Vom 25. Oktober 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen in Berücksichtigung der von den Schlesischen Provinzial-Ständen bevorworteten Anträge der Städte Ohlau, Zobten, Wansen und Strehlen auf den Bericht Unsers Staatsministeriums:

daß das Gesetz vom 30. Juni 1841. wegen Aufhebung der im Jurisdiktionsbezirk des Land- und Stadtgerichts zu Brieg geltenden besondern Rechte, in allen seinen Bestimmungen auch auf die Städte Ohlau, Zobten, Wansen und Strehlen mit Weichbild Anwendung finden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 25. Oktober 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. v. Kamptz. Mühler. Für den Min. des Innern: v. Meding. v. Nagler.
v. Ladenberg. Gr. v. Alvensleben. Frh. v. Werther. Eichhorn.
v. Thile. Gr. zu Stolberg.

(Nr. 2202.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Oktober 1841. über den eximirten Gerichtsstand aller bei den Patrimonialgerichten angestellten Richter.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 8. d. M. erkläre Ich, unter Erweiterung der Vorschrift des §. 21. des Anhangs zum §. 53. Titel 2. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung:

daß der eximirte Gerichtsstand nicht nur den auf dem platten Lande lebenden Justitiarien der Patrimonialgerichte, sondern allen bei diesen Gerichten angestellten Richtern, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, zustehen soll.

Diese Erklärung ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 31. Oktober 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.